

GRUNDSATZ

„Für den anzuwendenden Steuersatz ist nur der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend. Rechnungs- oder Zahlungsdatum sind nicht zu beachten. Bis zum 31.12.2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, und ab dem 1.1.2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.“

Simon Imholz
dipl. Steuerexperte
ims@k-partner.ch



ERHÖHUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE PER 1.1.2024 - AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSSTELLUNG UND DIE MWST-ABRECHNUNGEN

Am 25. September 2022 hat das Volk die Vorlage zur Änderung des AHV-Gesetzes (AHV 21) und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer angenommen. Dieser Entscheid hat zur Folge, dass die Mehrwertsteuersätze erhöht werden.

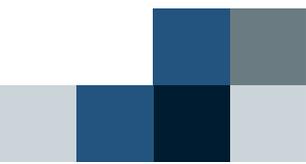
Ab dem 1. Januar 2024 gelten folgende MWST-Sätze:

	bisher	neu
Normalsatz	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,7 %	3,8 %

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bewirkt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersteuersätze sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche. Die Saldosteuersteuersätze wurden so festgelegt, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt wie bei einer nach der effektiven Methode abrechnenden steuerpflichtigen Person.

Saldosteuersteuersätze bis 31. Dezember 2023	Saldosteuersteuersätze ab 1. Januar 2024
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

Zudem werden infolge der Steuersatzerhöhung die Umsatz- wie auch die Steuerlimite, welche über die Anwendung der Saldosteuersteuersatzmethode entscheiden, angepasst.





	bisherige Limite bis 31.12.2023	neue Limite ab 1. Januar 2024
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'005'000	CHF 5'024'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 103'000	CHF 108'000

Grundsatz

Für den anzuwendenden Steuersatz ist nicht das Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum entscheidend, sondern **der Zeitpunkt, respektive der Zeitraum der Leistungserbringung**. Grundsätzlich unterliegen die bis zum 31. Dezember 2023 erbrachten Leistungen den bisherigen, und ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Rechnungsstellung / Korrektur von ausgewiesener Steuer

Rechnungssteller sollten für Leistungen ab dem 1. Januar 2024 unbedingt darauf achten, dass die MWST mit den neuen Steuersätzen auf Kaufbelegen und Rechnungen ausgewiesen wird. In den Buchhaltungssystemen erfordert dies eine Umstellung der Steuersätze, sowohl auf der Umsatzsteuer-, wie auch auf der Vorsteuerseite. Werden auf Rechnungen Leistungen aufgeführt, welche aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen wie auch den neuen Steuersätzen unterliegen, muss das Datum bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil mit der MWST separat ausgewiesen werden.

Falls für Leistungen ab dem 1. Januar 2024 fälschlicherweise die bisherigen Steuersätze ausgewiesen werden, sind diese auch gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) abzurechnen. Eine nachträgliche Korrektur von den bisherigen auf die neuen Steuersätze ist nur dann möglich, wenn eine Berichtigung der Rechnung erfolgt.

Was müssen Sie unternehmen?

Steuerpflichtige sollten besonders aufmerksam sein, wenn es um periodenübergreifende Leistungen geht, und sie sollten mit den erforderlichen Anpassungen bereits heute beginnen. Es reicht nicht aus, einfach die Steuersatzerhöhung systemseitig zu erfassen. Es sollten auch folgende Punkte beachtet werden:

- Anpassung von Rechnungsvorlagen: Es sollte möglich sein, sowohl die aktuellen als auch die neuen Steuersätze auf derselben Rechnung abzurechnen.
- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Preislisten, Verträgen und Homepage.
- Information und Schulung der Mitarbeiter|innen



Beispiel 1 (Abrechnungsart vereinnahmt, effektive Abrechnungsmethode)

Die «Handel AG» schliesst am 25. November 2023 mit ihrem Kunden einen Vertrag über eine Warenlieferung ab. Die Ware wird am 12. Dezember 2023 dem Kunden nach Hause geliefert. Die Rechnung von der «Handel AG» wird erst am 5. Januar 2024 gestellt. Der Kunde bezahlt die Rechnung ein paar Tage später. Für die Bestimmung des Steuersatzes gilt als Zeitpunkt der Leistungserbringung der Tag der Lieferung, also der 12. Dezember 2023. Dementsprechend hat die «Handel AG» die Leistung noch mit 7,7 % in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV - aufgrund der Zahlung im Januar 2024 - im 1. Quartal 2024 abzurechnen.

Beispiel 2 (Abrechnungsart vereinbart, effektive Abrechnungsmethode)

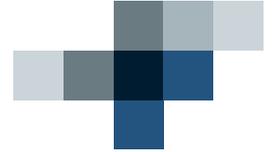
Die «Beratung AG» führt im Zeitraum zwischen 1. Dezember 2023 und 20. Januar 2024 Dienstleistungsarbeiten bei ihrem Kunden durch. Die Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 15'000 wird am 21. Februar 2024 erstellt und ein paar Tage später vom Kunden beglichen. Auf der Rechnung werden die Arbeiten bis zum 31. Dezember 2023 im Betrag von CHF 10'000 inklusive 7,7 % MWST und die Arbeiten ab 1. Januar 2024 im Betrag von CHF 5'000 inklusive 8,1 % ausgewiesen.

Aufgrund der Rechnungsstellung im Februar 2024, sind die Umsätze aufgeteilt zum bisherigen und zum neuen Steuersatz in der MWST-Abrechnung für das 1. Quartal 2024 zu deklarieren. Wäre die Rechnung noch im Dezember 2023 gestellt worden, dann müsste die «Beratung AG», die Umsätze zum bisherigen und neuen Steuersatz in der MWST-Abrechnung vom 4. Quartal 2023 deklarieren.

Periodische Leistungen

Bei periodischen Leistungen, wie bspw. aufgrund von Abonnements, Service- oder Wartungsverträgen, die in der Regel im Voraus zu bezahlen sind und sich über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus erstrecken, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts **pro rata temporis** auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen. Beispielsweise ist der Umsatz aus einem vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 laufenden Liftserviceabonnement zu einem Viertel (1.10.2023 – 31.12.2023) zum Steuersatz von 7,7 % und zu drei Vierteln (1.1.2024 – 30.09.2024) zum Steuersatz von 8,1 % in Rechnung zu stellen und zu versteuern.





Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung ESTV

Die Umsätze können im Abrechnungsformular für das 3. Quartal 2023 (effektive Methode) bzw. für das 2. Semester 2023 (Saldosteuersatzmethode) erstmals sowohl zu den bisherigen wie auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vor dem 1. Juli 2023 zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, welche nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden, müssen zu den bisherigen Steuersätzen deklariert werden und können auf dem Abrechnungsformular für das 2. Quartal 2023 bzw. 2. Semester 2023 korrigiert werden.

